

Beitragsordnung

„WIR für Artern e.V.“

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Für Mitglieder erfolgen aus der Zahlung ihrer Beiträge keine Ansprüche auf Leistungen.
- (2) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag an dem sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde, bis sie durch eine neue per Beschluss ersetzt wird.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Die Beiträge für die Mitglieder werden wie folgt festgelegt.

Bezeichnung der Mitglieder	Monatsbeitrag bis 31.12.2022	Monatsbeitrag ab 01.01.2023
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1,50 Euro	kostenfrei
aktive Mitglieder (Vgl. § 5 (2) der Satzung)	2,00 Euro	3,00 Euro
passive Mitglieder (Vgl. § 5 (2) der Satzung)	2,00 Euro	3,00 Euro
Juristische Personen	5,00 Euro	5,00 Euro

- (2) Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Vollendung des 17. Lebensjahrs ist dem Vorstand durch das Mitglied eigenständig anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Folgemonat entsprechend des festgelegten Beitrags ab 18. Jahren zu entrichten.
- (4) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einmalig 5,00 €.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind am Anfang des Jahres für das laufende Kalenderjahr im Voraus bis zum 28.02. per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Vorzugsweise sollen die Mitglieder die Möglichkeit nutzen, die Mitgliedsbeiträge im SEPA Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen zu lassen.
- (2) Wird ein neues Mitglied im Laufe eines Jahres aufgenommen, sind die Monatsbeiträge bis zur Vollendung des laufenden Jahres binnen 14 Tagen zu zahlen. Der Beitrittsmonat gilt als der erste beitragspflichtige Monat.

- (3) Kommt ein Mitglied seiner Zahlung nicht fristgerecht nach, hat der Verein das Recht eine Mahnung zu verschicken. Die zweite Mahnung ist mit einer Mahngebühr von 5,00 € behaftet. Zwischen dem Zeitpunkt der fälligen Zahlung und den Mahnungen müssen jeweils mindestens 14 Tage liegen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht Mitglieder auszuschließen, sobald kein Zahlungseingang nach der zweiten Mahnung binnen 14 Tagen festzustellen ist.

§ 4 Regelungen zu Sonderfällen

- (1) Der Vorstand kann zu Zwecken der Mitgliederwerbung zeitlich befristete Beitragsermäßigungen gewähren.
- (2) Bei sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds Beiträge erlassen und Abweichungen von den Zahlungsfristen gewähren.

§ 5 Rückerstattung von gezahlten Beiträgen

- (1) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds verbleiben die im Voraus gezahlten Beiträge im Verein.
- (2) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist immer zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

§ 5 Vereinskonto

- (1) Das Vereinskonto befindet sich bei der Kyffhäusersparkasse.
- (2) Die Bankdaten lauten: Empfänger **WIR für Artern e.V.**

IBAN DE10820550000085018163

Bank Kyffhäusersparkasse

BIC HELADEF1KYF

Artern, den 25.05.2022